

Regelungen zur Anlage von Dachgauben in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I (§ 4 (2) Nr. 2 der Baugestaltungssatzung)

Dachgauben an der vorderen und seitlichen Dachfläche sind unzulässig. Sind oder waren originale Dachgauben vorhanden, müssen diese bei Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederhergestellt werden. Dachgauben an der rückseitigen Dachfläche dürfen nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der zugehörigen Dachflächenlänge (gemessen an der Traufe der Gaube) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich oder größer als 38° zugelassen.

